

PKA-Prüfung in Freiburg

Samstag, 9. Juli 2022

Der zweiteilige praktische Prüfungsteil findet für Schüler:innen der Berufsschulstandorte Freiburg und Villingen-Schwenningen am 9. Juli 2022 in der Max-Weber-Schule in Freiburg statt.

Prüfung Beratungsgespräch nach § 6 Abs. 7 Verordnung über die Berufsausbildung zur:zum PKA:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er zu apothekenüblichen Waren und Medizinprodukten
 - Gespräche mit Kunden situationsbezogen führen,
 - auf Kundenargumente angemessen reagieren,
 - kunden- und serviceorientiert beraten kann;
2. Der Prüfling soll auf der Grundlage einer von zwei ihm zur Wahl gestellten Aufgaben ein simuliertes Beratungsgespräch durchführen;
3. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten einzuräumen; die Dauer des simulierten Beratungsgesprächs beträgt höchstens 15 Minuten.

Prüfung Warenwirtschaft nach § 6 Abs. 6 Verordnung über die Berufsausbildung zur:zum PKA:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - eingehende Ware unter warenspezifischen, rechtlichen sowie kaufmännischen Aspekten prüfen, annehmen und erfassen,
 - Lieferung/Waren auf erkennbare Mängel überprüfen und entsprechende Maßnahmen einleiten,
 - Waren unter Beachtung rechtlicher Vorschriften sowie warenspezifischer Erfordernisse lagern,
 - Lieferung und Abgabe der Waren vorbereiten,
 - Transport- und Verpackungsformen unterscheiden kann;
2. Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen und hierüber ein situatives Fachgespräch führen;
3. Die Prüfungszeit für die Arbeitsaufgabe beträgt insgesamt 45 Minuten; innerhalb dieser Zeit soll das situative Fachgespräch in höchstens 15 Minuten durchgeführt werden.

Die o. g. Verordnung über die Berufsausbildung zur:zum PKA und die Prüfungsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg für PKA ist über unsere Homepage abrufbar.

Nach § 11 Abs. 4a PKA-Prüfungsordnung ist das geführte Berichtsheft in Form von Ausbildungsnachweisen eine Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung. Die Ausbildungsnachweise müssen daher über die gesamte abgelegte Ausbildungszeit bis zum vertraglichen Ausbildungsende – falls dieser vor dem Prüfungstag ist – bzw. bis zum Prüfungstag geführt werden. Bitte beachten Sie: Das Berichtsheft ist am Tage der praktischen Prüfung vorzulegen – **ansonsten ist keine Prüfungsteilnahme möglich!**

Bei Überschreitung der Fehlzeiten (75 Werktage 6 Tage/Woche) nach der Prüfungszulassung, muss die Landesapothekerkammer unverzüglich verständigt werden. **Die Zulassung kann durch die Landesapothekerkammer widerrufen werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind!**

Haben Sie Fragen zur praktischen Seite der PKA-Ausbildung oder zur Prüfung?

Sie erreichen Randa Garada unter 0711 99347-35 oder per E-Mail unter randa.garada@lak-bw.de.

Einteilung der Prüflinge in Freiburg Samstag, 9. Juli 2022

Prüfungsort: Max-Weber-Schule, Fehrenbachallee 14, 79106 Freiburg
für Schüler:innen der Berufsschulorte Freiburg und Villingen-Schwenningen.

Bitte erscheinen Sie erst 10 Minuten vor der Prüfung in der Schule. Das Hygienekonzept der Schule und der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg sind zu beachten! Nach erfolgter Prüfung ist die Berufsschule umgehen wieder zu verlassen. Begleitpersonen müssen außerhalb des Gebäudes warten.

Zur Prüfung mitzubringen sind:

- Ausgefülltes Auskunftsformular für die Teilnahme an den Veranstaltungen der LAK BW,
- sehr wichtig: FFP2-Maske, eigenes Schreibzeug, Konzeptpapier DIN A 4, Taschenrechner,
- weißer Arbeitskittel bzw. Ihre Apothekenarbeitskleidung,
- Schildchen mit Ihrem Namen, das während der Prüfung anzustecken ist,
- Berichtsheft mit den vollständig und lückenlos geführten, vom Ausbilder und Auszubildenden ordnungsgemäß unterschriebenen Ausbildungsnachweisen – **ansonsten keine Prüfungsteilnahme!**

Die Prüfung ist in zwei Teile eingeteilt:

- Beratungsgespräch: Prüfungsdauer max. 15 Minuten mit Vorbereitungszeit von 15 Minuten,
- Warenbewirtschaftung: Arbeitsaufgaben von 45 Minuten inkl. Fachgespräch von 15 Minuten.

Nr.:	Berufsschulort	PKA-Nr.:	Anfangsbuchstaben des Nachnamens	Beratungsgespräch	Warenwirtschaft
1	Freiburg	20190020	Al	09:10	10:15
2	Freiburg	20190013	Dö	09:10	10:15
3	Freiburg	20190187	Ge	09:35	10:15
4	Freiburg	20190006	Gr	09:35	10:15
5	Freiburg	20190163	Ha	10:00	11:15
6	Freiburg	20190141	Ho	10:00	11:15
7	Freiburg	20200025	Kin	10:25	09:15
8	Freiburg	20200113	Kiw	10:25	09:15
9	Freiburg	20190123	Mah	10:50	09:15
10	Freiburg	20190061	Ma	10:50	09:15
11	Freiburg	20190022	Pf	11:15	12:20
12	Freiburg	20190180	Sa	11:15	12:20
13	Freiburg	20200121	Sc	11:40	12:20
14	Freiburg	20190027	Se	11:40	12:20
15	Vill.-Schwen.	20190161	Al	12:05	11:15
16	Vill.-Schwen.	20190028	Br	12:05	11:15
17	Vill.-Schwen.	20190121	Ci	12:30	13:35
18	Vill.-Schwen.	20190179	Fi	12:30	13:35
19	Vill.-Schwen.	20190136	Mu	12:55	13:35
20	Vill.-Schwen.	20190019	Öz	12:55	13:35
21	Vill.-Schwen.	20190173	Sc	13:20	14:35
22	Vill.-Schwen.	20190134	St	13:20	14:35
23	Vill.-Schwen.	20190172	Ub	13:45	14:35
24	Vill.-Schwen.	20190143	Zo	13:45	14:35

Abschlussprüfung – Info für Auszubildende und Ausbilder:innen

Da es bei einigen rechtlichen Fragen rund um die PKA-Abschlussprüfung immer wieder Unklarheiten gibt, weisen wir auf folgende Punkte hin:

Freistellung zur Abschlussprüfung:

Gemäß § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG) werden Auszubildende zur besseren Prüfungsvorbereitung an dem Werktag, der dem schriftlichen Prüfungsteil unmittelbar vorangeht, und für die Teilnahme an Prüfungen (Prüfungsbeginn bis -ende, nicht den ganzen Tag!), freigestellt. Auszubildende, deren Ausbildungsvertrag nach dem BRTV geregelt ist, werden zusätzlich an dem Werktag vor der praktischen Prüfung freigestellt.

Urlaubsanspruch für Auszubildende im letzten Kalenderjahr:

Auszubildende, haben nach dem Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRTV) einen Urlaubsanspruch von zurzeit jährlich 34 Werktagen, wenn im Berufsausbildungsvertrag vereinbart ist, dass für die Gewährung des Jahresurlaubs die entsprechenden Bestimmungen des Bundesrahmentarifvertrages Anwendung finden. Eine solche Klausel ist üblicherweise in den Formularverträgen enthalten. Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses sowie Ausscheiden aus dem Apothekenbetrieb im Laufe eines Kalenderjahres besteht ein Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Betriebszugehörigkeit. Scheidet ein:e Auszubildende:r in der zweiten Jahreshälfte (1. Juli oder später) aus dem Apothekenbetrieb aus, darf der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch von 24 Werktagen in Bezug auf die 6-Tage-Woche (Bundesurlaubsgesetz) nicht unterschritten werden.

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses:

Ist das Ausbildungsende lt. Vertrag vor der praktischen Prüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis entsprechend dem Datum im Ausbildungsvertrag. Ansonsten endet das Ausbildungsverhältnis am Tage des Bestehens der praktischen Prüfung, auch wenn der Ausbildungsvertrag eigentlich zu einem späteren Zeitpunkt endet, denn das Ausbildungsziel wurde erreicht. Das bedeutet: Sollte ein:e Auszubildende:r nach der bestandenen Prüfung vom Ausbildungsbetrieb übernommen werden, so sollte ein neuer Arbeitsvertrag schriftlich ausgehandelt und geschlossen werden. Ansonsten führt jede Weiterbeschäftigung – ohne neuen Arbeitsvertrag – nach Bestehen der praktischen Prüfung, zu einem unbefristeten Arbeitsverhältnis als PKA. Wird das Ausbildungsziel nicht erreicht, also die Prüfung nicht bestanden, so muss das Ausbildungsende laut Ausbildungsvertrag eingehalten werden um die Ausbildungszeit zu erfüllen und um damit eine Wiederholungsprüfung beantragen zu können. Das Ausbildungsverhältnis kann sich auch auf Wunsch der:des Auszubildenden (nach Antrag) bis zum nächsten Prüfungstermin verlängern, längstens jedoch um ein Jahr.

Zeugnis nach Beendigung der Ausbildung:

Nach § 16 BBiG erhalten Auszubildende zur Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der:des Auszubildenden (einfaches Arbeitszeugnis). Auf Verlangen der:des Auszubildenden können auch Angaben über Verhalten und Leistung aufgenommen werden (qualifiziertes Arbeitszeugnis).

PKA-Auszubildende erhalten nach Abschluss der Ausbildung drei Arten von Zeugnissen:

- Prüfungszeugnis der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg
- Abschlusszeugnis der Berufsschule
- Ausbildungszeugnis der Apotheke

Haben Sie Fragen zur praktischen Seite der PKA-Ausbildung oder zur Prüfung?

Sie erreichen Randa Garada unter 0711 99347-35 oder per E-Mail unter randa.garada@lak-bw.de.